



Beilagen
IVW2-WA-14/006-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12777 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005 Durchwahl	Datum
	Ing. Joachim Weninger	12612	29. März 2011

Betrifft
Entwurf einer Änderung des NÖ Initiativ- Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ IEVG), Regierungsvorlage, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.03.2011

Ltg.-**856/I-1-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl I Nr 135/2009, ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Es sieht für gleichgeschlechtliche Paare, die eine gesicherte Rechtsstellung anstreben, die Möglichkeit vor, durch eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die im Wesentlichen jenen verheirateter Personen entsprechen (§§ 7 ff EPG).

Für den gemeinsamen Namen sind dagegen vom Eherecht abweichende Bestimmungen vorgesehen: Die Begründung der Partnerschaft als solche entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen (§ 7 EPG). Allerdings können die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen gemäß Namensänderungsgesetzes beantragen, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes).

Gleichzeitig mit der Erlassung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft ist vom Bundesgesetzgeber in zahlreichen Rechtsmaterien auf das neu geschaffene

Rechtsinstitut Bedacht genommen worden; die Änderungen sind ebenfalls im BGBl I Nr 135/2009 kundgemacht.

Auch im Landesrecht sind Anpassungen u. a. im Instrument der direkten Demokratie auf Landesebene, nämlich dem NÖ IEVG, erforderlich, die mit der vorliegenden Novelle vorgenommen werden sollen.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen die im Text des NÖ IEVG anzutreffenden Anführungen des Begriffes „Vor- und Familiennamen“ durch den Begriff „Namen“ ersetzen. Diese Begriffsbestimmung ist eindeutig und umfasst Vorname, Familienname bzw. Nachname bei einer eingetragenen Partnerschaft. Dieser Begriff wurde auch in der Novelle 2011 der NÖ Landtagswahlordnung verwendet.

Kompetenzlage:

Artikel 15 Abs. 1 i. V. mit Artikel 99 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Verwendung des Begriffes „Namen“ in verschiedenen Drucksorten wird keine Mehrkosten verursachen, da bei den von den Neuregelungen betroffenen direktdemokratischen Maßnahmen die einschlägigen Formulare ohnehin jeweils anlassbezogen erstellt werden.

Kostenfolgen für das Land und die Gemeinden können ausgeschlossen werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 2 NÖ IEVG):

Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen können einen gemeinsamen Nachnamen im Rahmen des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a Namensänderungsgesetz). Die in dieser Bestimmung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbegehrensgesetz vorgesehene Anführung des Familiennamens wird daher durch den umfassenden Begriff „Name“

ersetzt.

Zu Z. 2 (§ 19 Abs. 3 NÖ IEVG):

Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen können einen gemeinsamen Nachnamen im Rahmen des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a Namensänderungsgesetz). Die in dieser Bestimmung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbegehrensgesetz vorgesehene ergänzende Anführung zum Begriff „eigenhändige Unterschrift“ durch „Vor- und Familienname“ wird gestrichen, da die eigenhändige Unterschrift, in welcher Form auch immer abgegeben, ausreichend ist.

Zu Z. 3 (§ 72 Abs. 3 lit. b NÖ IEVG):

Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen können einen gemeinsamen Nachnamen im Rahmen des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a Namensänderungsgesetz). Die in dieser Bestimmung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbegehrensgesetz vorgesehene Anführung des Familiennamens wird daher durch den umfassenden Begriff „Name“ ersetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann